

419 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (409 der Beilagen): Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.

Dem vorliegenden multilateralen Abkommen liegt die Absicht zugrunde, den freien Austausch von Kulturgut zu fördern und solcherart zur Verständigung der Völker und zur Erhaltung des Friedens beizutragen. In diesem Sinne verpflichten sich die Vertragsstaaten, den freien Austausch von Büchern und sonstigen Veröffentlichungen sowie von bestimmten anderen Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters durch eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle, der Liberalisierung und des Devisenrechts zu erleichtern. Die zu begünstigenden Gegenstände sind in fünf Anlagen zum Abkommen erschöpfend aufgezählt. Für alle diese Waren ist bei der Einfuhr Zollfreiheit, für bestimmte Gegenstände auch die Befreiung von einer sonst erforderlichen Einfuhrbewilligung zu gewähren. Damit ermöglicht das Abkommen durch weitestgehende Beseitigung der Außenhandelsbeschränkungen und durch Verringerung der Einfuhrabgaben eine größere Verbreitung wertvollen Kulturgutes.

Angeichts der Bedeutung, die dem Abkommen aus kulturellen Gründen allgemein beigegeben wird, haben die Beratende Versammlung des Europarates und der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen den Regierungen die baldige Annahme dieses Abkommens empfohlen. Auch die UNESCO hat an die einzelnen Staaten, darunter auch an Österreich, das Ersuchen gerichtet, das vorliegende Abkommen anzunehmen. Das Abkommen zählt zur Zeit bereits 25 Vertragsstaaten, darunter Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Jugoslawien, die Niederlande, Schweden und die Schweiz.

Der baldige Beitritt Österreichs wurde von der Bundesregierung und den begutachtenden Körperschaften als wünschenswert bezeichnet, um eine Schädigung österreichischer Exportinteressen, insbesondere des graphischen Gewerbes sowie des Buchhandels, zu vermeiden und um Österreich die Vorteile dieses Abkommens hinsichtlich des begünstigten Austausches von Kulturgut zugänglich zu machen. Nachteile für die österreichische Erzeugung und den Handel sind daraus nicht zu befürchten. Der Beitritt Österreichs zu diesem Abkommen erscheint vielmehr geeignet, die Verbreitung österreichischen Kulturgutes im Ausland wirksam zu fördern.

Oggleich schon nach den geltenden österreichischen Zollvorschriften zahlreiche der im Abkommen angeführten Gegenstände zollfrei sind und einer Einfuhrbewilligung nicht bedürfen, hat das der Ausschußberatung zugrunde gelegene Abkommen zufolge seiner in Einzelfällen über die österreichischen Vorschriften hinausgehenden Begünstigungen gesetzesändernden Charakter und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. März 1958 beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (409 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 5. März 1958.

Rödhammer
Berichterstatter

Lola Solar
Obmann